

Absender: **(in Druckbuchstaben)**

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefonnummer, E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
Datum

Bezirksamt _____ von Berlin
- Wohnungsamt/ Bürgeramt -

_____ Berlin

Anzeige einer genehmigungsfreien zweckfremden Nutzung von maximal 49% der Wohnfläche meiner Berliner Hauptwohnung zur Erlangung einer Registriernummer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 5 Abs. 6 Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG)

Ich bin/ Wir sind

Mieter/in Verfügungsberechtigte/r

der nachstehend bezeichneten Wohnung:

Anschrift und Lage der Wohnung (vor dem Haus stehend)
Straße, Hausnummer und Postleitzahl
Gebäudeteil: <input type="checkbox"/> Vorderhaus <input type="checkbox"/> Quergebäude <input type="checkbox"/> linker Seitenflügel <input type="checkbox"/> rechter Seitenflügel <input type="checkbox"/> sonstiges Gebäudeteil (z.B. 1. Hof / Gartenhaus) _____
Art der Wohnung: <input type="checkbox"/> Mietwohnung <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Eigenheim <input type="checkbox"/> sonstige: _____
Lage der Wohnung im Stockwerk: <input type="checkbox"/> Souterrain <input type="checkbox"/> Erdgeschoss ____ . Obergeschoss <input type="checkbox"/> links <input type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> Mitte links <input type="checkbox"/> Mitte rechts ggf. Wohnungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> sonstige: _____
Gesamtgröße der Wohnung: _____ m ² davon für Feriengäste: _____
Gesamtanzahl der Wohnräume: _____ davon für Feriengäste: _____

Ich versichere, dass alle gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass die auf Grundlage des § 5 ZwVbG erhobenen personenbezogenen Daten zur Umsetzung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes in der aktuellen Fassung verarbeitet werden.

Unterschrift

Hinweise

Die mit dem vorgegebenen Formular (BauWohn 606 - Anzeige) vorzunehmende Anzeige einer genehmigungsfreien zweckfremden Nutzung von **maximal 49% der Wohnfläche** ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Festlegung in § 2 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 6 ZwVbG, nur bezogen auf die **Berliner Hauptwohnung, in der der tatsächliche Lebensmittelpunkt begründet wird**, möglich.

Die zweckfremde Nutzung ist nur dann genehmigungsfrei gestellt, wenn die Betroffenen die Nutzung zu anderen als Wohnzwecken vorab dem Bezirksamt anzeigen und damit die Bezirksamter die Möglichkeit haben, die zweckfremden Wohnraumnutzungen in Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen. Des Weiteren soll mit der Anzeigeverpflichtung sichergestellt werden, dass die zweckentfremdungsrechtlichen Regelungen von den Betroffenen zur Kenntnis genommen werden.

Mieter/ Mieterinnen sollten im Rahmen Ihrer Anzeige als Nutzungsberechtigte beachten, dass Ihnen vom Verfügungsberechtigten/ von der Verfügungsberechtigten über die Wohnung (Eigentümer/ Eigentümerin oder bevollmächtigte(r) Verwalter/ Verwalterin oder bevollmächtigte(r) Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin) die Einwilligung bzw. Zustimmung zur angezeigten zweckfremden Nutzung der Wohnung vorliegt. Dies kann durch einen insoweit abgeschlossenen bzw. ergänzten Mietvertrag oder durch eine Zusatzklärung zum Mietvertrag gegeben sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Untervermietungen auch die Einwilligung bzw. Zustimmung der Hauptmietpartei erforderlich ist.

Aufgrund der Anzeige wird eine Eingangsbestätigung des zuständigen Bezirksamtes mit Angabe einer Registriernummer postalisch an die in der Anzeige angegebene Absenderadresse zugesendet. **Die erteilte Registriernummer ist beim Anbieten und Bewerben des betreffenden Wohnraums zu anderen als Wohnzwecken gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 ZwVbG, insbesondere auf Internetportalen, immer öffentlich sichtbar anzugeben.**

Auf Verlangen ist die Registriernummer gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 ZwVbG vorzulegen. Die mit der Anzeige zugewiesene Registriernummer ist wohnungsgebunden und nicht übertragbar.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sowohl die Verletzung der Anzeigepflicht als auch ein Zuwiderhandeln in Form der Nichtangabe oder Verfälschung der Registriernummer eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden kann.